

## Hausarbeit im Grundkurs Strafrecht

stud. iur. Aron Rössig

Die Hausarbeit ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I im Wintersemester 2019/2020 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Sascha Ziemann, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat. Die Zitierweise entspricht den Vorgaben der Hausarbeit.

### Sachverhalt

Der überregional bekannte Tierschutzaktivist (A) bekommt von einem Frachtfahrer den konkreten Hinweis, dass der Landwirt (L) in seinem Hühnerstall massiv gegen die Tierschutznutzungsverordnung verstöße. Insbesondere halte der L deutlich zu viele Legehennen für die vorhandene Grundfläche mit der Folge, dass sich die Tiere gegenseitig erhebliche Verletzungen zufügen würden. Nach dem Erhalt dieses Hinweises stellt A bei der zuständigen Tierschutzbehörde vergeblich eine Anzeige gegen den L. Von einem Behördenmitarbeiter erfährt A, dass man in solchen Fällen ohne stichhaltige Beweise nichts machen könne und ihm daher die Hände gebunden seien. Stark verärgert über das Untätigbleiben der Behörde sieht sich A daher zum Handeln gezwungen.

Geleitet von seinem starken Mitgefühl für die in der Massentierhaltung lebenden Hennen des L begibt sich A nachts in desinfizierter Kleidung zum Hühnerhof des L. A ist mit einer Videokamera und einer schweren Stabtaschenlampe ausgestattet. Er möchte im Stall die vermuteten Missstände filmisch dokumentieren, um mit den angefertigten Film aufnahmen die Behörden endlich zu einem Vorgehen gegenüber L zu veranlassen und auf diese Weise die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards durchzusetzen. A betritt das Grundstück des L durch das offenstehende Hoftor und sucht einen Weg, um in die Stallungen zu gelangen. Nach einigem Suchen erkennt A, dass ein Küchenfenster offensteht. Er klettert durch das Küchenfenster in die Wohnräume des L. Zügig durchschreitet A den Wohnungsflur und stellt erleichtert fest, dass die Tür zum angrenzenden Hühnerstall unverschlossen ist. Nach dem Betreten der riesigen Stallungen beginnt er sofort mit dem Filmen. Die vorgefundenen Zustände lösen bei ihm ein tiefes Entsetzen aus. Tatsächlich verstößt L erheblich gegen die geltenden Tierschutzbüroschriften. Aufgrund der Größe des Betriebes und der begrenzten Akkulaufzeit seiner Kamera muss der A jedoch nach drei Stunden das Filmen beenden, woraufhin er zügig den Stall und das Gelände des L verlässt.

Da der A nur einen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes von L durchsuchen und nicht alle beobachteten Missstände aufzeichnen konnte, kehrt er in der folgenden Nacht zum Hühnerhof zurück. Abermals betritt er den Hof des L durch das offenstehende Hoftor, um seine Filmaufnahmen fortzusetzen. Schon aus einiger Entfernung erkennt A freudig, dass die Stalltür vollständig geöffnet ist. Gerade als der A den Stall betreten will, tritt jedoch der L aus dem dunklen Stall hervor und bleibt auf der Türschwelle stehen. L hatte sich, alarmiert durch die vielen Fußabdrücke des A aus der vorherigen Nacht, in seinem Stall auf die Lauer gelegt. L versperrt dem A den Zugang zum Stall und gibt diesem zu verstehen, dass er sich entfernen solle. A schießen die Bilder aus der letzten Nacht in den Kopf. Er empfindet wieder großes Mitleid für die Tiere und möchte daher auch die übrigen Verstöße unbedingt noch filmen. Daraufhin schlägt A den L blitzschnell und ohne Vorwarnung mit der schweren Stabtaschenlampe einmal wuchtig gegen die Stirn, woraufhin L mit einer leichten Platzwunde benommen zu Boden geht. A begibt sich sodann in die Stallungen und beginnt mit dem Filmen der noch nicht dokumentierten Zustände im Hühnerstall. Er geht davon aus, dass der L hierfür ausreichend lange außer Gefecht gesetzt sein wird.

Während A die Missstände im Stall filmt, kommt der L langsam wieder zu sich und richtet sich auf. Er ruft die Polizei und schaltet das Licht im Stall ein. Als A feststellt, dass bis auf die Stalltür alle anderen Ausgänge von L verschlossen worden sind, bekommt er Panik und versucht daher an L vorbeizurennen, um zu entkommen. Dem L gelingt es jedoch, den A mit einem beherzten Sprung zu Boden zu reißen. Beim Sturz auf den Stallboden erleidet A kleinere Schürfwunden am rechten Knie. Da A von dem waghalsigen Sprung des L völlig überrascht ist, gelingt es L den Stall zu verlassen, die Stalltür von außen mit einem Balken zu verriegeln und den A somit im Hühnerstall einzusperren, um ihn der Polizei zu übergeben. Die wenig später eintreffende Polizei kann den A festnehmen.

### Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht?

**Bearbeitungshinweis:** Es ist davon auszugehen, dass L in erheblicher Weise gegen die geltenden Tierschutzvorschriften verstößt. Erforderliche Strafanträge sind gestellt worden.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### Tatkomplex 1: Die erste Nacht

#### A. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB<sup>1</sup>

A könnte sich des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 strafbar gemacht haben, indem er das Grundstück des L durch ein offenstehendes Hoftor betrat, durch ein offenstehendes Küchenfenster in die Wohnräume und durch die unverschlossene Tür in die Stallungen des L gelangt ist.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

Dafür müsste der objektive und der subjektive Tatbestand erfüllt sein.

##### 1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

###### a) Tatobjekt

Es müsste ein taugliches Tatobjekt vorliegen. Taugliche Tatobjekte i.S.d. § 123 Abs. 1 können Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedetes Besitztum sein.

###### aa) Wohnung

Bei den Wohnräumen des L könnte es sich um eine Wohnung handeln. Eine Wohnung ist eine baulich oder sonst abgeschlossene Räumlichkeit, die dem Zweck dient, einem oder mehreren Menschen Unterkunft zu gewähren.<sup>2</sup> Die Wohnräume sind eine baulich abgeschlossene Räumlichkeit, die überdacht sind und L eine Unterkunft sichern. Somit handelt es sich um eine Wohnung.

###### bb) Geschäftsräume

Auch könnte es sich bei den Stallungen des L um Geschäftsräume handeln. Geschäftsräume sind Räume, die für eine gewisse Zeit oder auf Dauer hauptsächlich zum Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer

oder ähnlicher Geschäfte verwendet werden.<sup>3</sup> Diese müssen nicht verschlossen sein, solange sie baulich abgeschlossen sind.<sup>4</sup> Der Hühnerstall gehört zum gewerblichen Betrieb des L als Landwirt. Die Tür zum Stall ist nicht verschlossen, aber baulich abgeschlossen. Es handelt sich um Geschäftsräume.

###### cc) Befriedetes Besitztum

Bei dem Grundstück des L könnte es sich um befriedetes Besitztum handeln. Dieses liegt vor, wenn ein Grundstück von dem Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise, mithilfe zusammenhängender Schutzwehren, wie Mauern, Hecken, Drähte oder Zäune gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist.<sup>5</sup> Es ist keine lückenlose Abschließung oder eine tatsächliche wesentliche Erschwerung des Zugangs erforderlich, solange der Charakter einer physischen Schutzwehr nicht verloren geht.<sup>6</sup> Der A betritt das Grundstück durch das Hoftor. Dieses Hoftor steht zwar offen, also ist die Einhegung nicht lückenlos und erschwert dem A nicht das Betreten des Grundstückes. Das Grundmuster einer äußerlich erkennbaren Schutzwehr bleibt jedoch bestehen. Es ist insofern äußerlich erkennbar gegen das willkürliche Betreten durch andere Personen gesichert. Somit liegt befriedetes Besitztum vor.

###### b) Tathandlung

Auch müsste eine Tathandlung vorliegen.

###### aa) Eindringen (1. Alt.) in das befriedete Besitztum

A könnte zunächst in das befriedete Besitztum des L eingedrungen sein. Eindringen liegt vor, wenn der Täter gegen den Willen des Berechtigten in das Tatobjekt gelangt, wobei er eine gegenständliche Grenze überwunden haben muss.<sup>7</sup> Der entgegenstehende Wille des Berechtigten muss nicht ausdrücklich oder konkludent geäußert werden, dieser kann sich auch aus den für die konkrete Situation üblichen

<sup>1</sup> Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>2</sup> MüKo StGB/Schäfer, § 123 Rn. 11; SK-StGB/Stein, § 123 Rn. 13.

<sup>3</sup> OLG Köln NJW 1982, 2740; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 123 Rn. 5.

<sup>4</sup> LK/Lilie, § 123 Rn. 14.

<sup>5</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 2006, 1746 (1747); MüKo StGB/Schäfer, § 123 Rn. 14.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> MüKo StGB/Schäfer, § 123 Rn. 25.

Verkehrsformen und der Sozialüblichkeit ergeben.<sup>8</sup> A gelangt auf das Grundstück des L und überschreitet durch das offene Hoftor die Grenze des Schutzbereichs. Nach der Sozialüblichkeit ist kein Wille des L zu erkennen, der darauf abzielt, dem A Zutritt zu den Schutzbereichen zu gewähren. Es ist hingegen nach den üblichen sozialen Verkehrsformeln nicht wünschenswert, dass fremde Personen in die Schutzbereiche eindringen. A handelt gegen den Willen des L. Eine Tathandlung liegt daher vor.

#### bb) Tatbestandliche Handlungseinheit gem. § 52 Abs. 1

Bei der soeben festgestellten Tathandlung, dem darauf folgenden Klettern in die Wohnräume und dem Durchschreiten der Stallungen könnte eine tatbestandliche Handlungseinheit gegeben sein. Bei Dauerdelikten werden natürliche Handlungen zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit verbunden.<sup>9</sup> Damit hat der Täter die Tat nicht lediglich vollendet, sondern verwirklicht den Tatbestand entweder durch pflichtwidriges Aufrechterhalten eines von ihm geschaffenen rechtswidrigen Zustandes oder durch ununterbrochenes Fortsetzen der Tathandlung weiter.<sup>10</sup> Dies hat zur Folge, dass der Täter bei nachfolgenden Willensakten zur Aufrechterhaltung des Zustandes keinen neuen Tatbestand verwirklicht.<sup>11</sup> A ist zunächst in das befriedete Besitztum des L eingedrungen und verwirklicht den objektiven Tatbestand des § 123 Abs. 1. Er hält diesen pflichtwidrigen Zustand aufrecht, indem er in die Wohnräume und die Stallungen gelangt. Hierbei liegt als Dauerdelikt des Hausfriedensbruchs<sup>12</sup> nur eine tatbestandliche Handlung vor. Folglich wird von A nicht erneut der objektive Tatbestand des § 123 Abs. 1 erfüllt, indem er sich in die weiteren Schutzbereiche begibt.

#### c) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

Darüber hinaus muss auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein. A müsste nach § 15 vorsätzlich in die

Schutzbereiche eingedrungen sein. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände.<sup>13</sup> A war bewusst, dass er durch seine Handlung ein fremdes Grundstück betritt, also in Bezug auf § 123 Abs. 1 tatbestandlich handelt. Hiermit hat er sich zumindest abgefunden. A handelt somit auch vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Folglich handelte A auch tatbestandsmäßig.

## II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

#### 1. Notwehr gem. § 32 Abs. 1

In Betracht kommt zunächst die Notwehr gem. § 32 Abs. 1.

#### a) Notwehrlage

Es müsste gem. § 32 Abs. 2 ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. Hierfür müsste zunächst ein Angriff vorliegen. Unter einem Angriff i.S.d. § 32 Abs. 1 wird die Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen verstanden.<sup>14</sup> Fraglich ist, ob ein solches Interesse betroffen ist.

#### aa) Angriff auf das Allgemeinrechtsgut des Tierschutzes

Es könnte ein Angriff auf das Allgemeinrechtsgut des Tierschutzes vorliegen, indem L gegen die Tierschutzvorschriften verstößt. Dieser umfasst ein Interesse an einer gesetzeskonformen Tierhaltung. Es ist jedoch gemeinhin anerkannt, dass das Notwehrrecht keine Allgemeininteressen umfasst.<sup>15</sup> Es würde ansonsten das Notwehrrecht in eine „polizeiliche Generalklausel für Jedermann“ umfunktionieren.<sup>16</sup> Hingegen umfasst das Notwehrrecht Individualrechtsgüter,<sup>17</sup> wobei der Tierschutz kein Individualrechtsgut ist.<sup>18</sup> Es ist auch nicht möglich, Nothilfe nach § 32 zugunsten des Staates zu leisten. Dieser behält sich nach Art. 20a GG die Durchsetzung des Tierschutzes vor.<sup>19</sup> Somit ist dieses Allgemeinrechtsgut nicht notwehrfähig.

<sup>8</sup> Fischer, § 123 Rn. 18.

<sup>9</sup> BGH NJW 1996, 3424; Lackner/Kühl/Kühl, Vorbemerkungen zu § 52 Rn. 11.

<sup>10</sup> BGH NJW 1996, 3424; Lackner/Kühl/Kühl, Vorbemerkungen zu § 52 Rn. 11.

<sup>11</sup> BeckOK StGB/Heintschel-Heinegg, § 52 Rn. 30, Stand: 01.02.2020.

<sup>12</sup> MüKo StGB/Schäfer, § 123 Rn. 7.

<sup>13</sup> BGH NJW 1964, 1330 (1331); BeckOK StGB/Kudlich, § 15 Rn. 3, Stand: 01.02.2020.

<sup>14</sup> LK/Rönnau/Hohn, § 32 Rn. 77.

<sup>15</sup> BGH NJW 1954, 438; OLG Stuttgart NJW 1966, 745 (747f.); MüKo StGB/Erb, § 32 Rn. 100; SK-StGB/Hoyer, § 32 Rn. 15; NK-StGB/Kindhäuser, § 32 Rn. 37; Lackner/Kühl/Kühl, § 32 Rn. 3; BeckOK StGB/Momsen/Savic, § 32 Rn. 20, Stand: 01.11.2019; Sch/Sch/Perron/Eisele, § 32 Rn. 8; Rengier AT, § 18 Rn. 10; S/S/W/Rosenau, § 32 Rn. 8.

<sup>16</sup> MüKo StGB/Erb, § 32 Rn. 100.

<sup>17</sup> Sch/Sch/Perron/Eisele, § 32 Rn. 5.

<sup>18</sup> Mitsch, JURA 2017, 1388 (1393).

<sup>19</sup> BGH NJW 1954, 438; LG Heilbronn BeckRS 2017, 132799, Rn. 116.

### bb) Angriff auf ein Individualinteresse

Interessen der öffentlichen Ordnung können nur durch § 32 verteidigt werden, wenn hierdurch auch ein geschütztes Individualinteresse angegriffen wird.<sup>20</sup> Fraglich ist, ob ein taugliches Individualinteresse gegeben ist.

#### (1) Angriff auf das menschliche Mitgefühl

L könnte durch die Tierschutzverstöße das Mitgefühl des A angegriffen haben. Dies setzt wiederum voraus, dass das Mitgefühl des Menschen ein notwehrfähiges Rechtsgut ist. Die Behandlung dieser Frage ist umstritten.

Nach e.A. wird das durch das Tierleiden entstehende Mitgefühl des Menschen für Tiere mitgeschützt.<sup>21</sup> Demnach kann es durch § 1 TierSchG statthaft sein, einen Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 auf das Mitgefühl des Menschen für die Tiere mittels Notwehr zu verteidigen.<sup>22</sup> Vorliegend handelt A geleitet von seinem starken Mitgefühl für die in der Massentierhaltung lebenden Hennen des L, sodass ein taugliches Individualrechtsgut gegeben wäre.

Nach der a.A. wird das menschliche Mitgefühl nicht als taugliches Individualrechtsgut angesehen.<sup>23</sup> Nach dieser Ansicht wäre das Mitgefühl des A, welches ihn zum Handeln veranlasst, irrelevant für eine Rechtfertigung und so läge kein taugliches Individualinteresse vor.

Die beiden Ansichten führen zu verschiedenen Ergebnissen, weshalb Stellung zu nehmen ist. Für die e.A. spricht, dass auch anderweitig im StGB Gefühle geschützt werden, wie z.B. in § 168 das Pietätsgefühl.<sup>24</sup> Gegen die e.A. spricht zunächst, dass, wenn man das Mitgefühl des Menschen für die Tiere als Begründung für die Statuierung tierschutzrechtlicher Vorschriften ansieht, der Tierschutz zu einer bloßen Verhinderung menschlichen Mitleids entwertet wird und insofern nur einen Reflex, nicht aber ein eigenständiges Schutzgut darstellt.<sup>25</sup> Dies würde der verfassungsrechtlichen Hervorhebung des Tierschutzanliegens in Art. 20a GG zuwiderlaufen.<sup>26</sup> Gegen die e.A.

<sup>20</sup> BGH NJW 1975, 1161 (1162); Sch/Sch/Perron/Eisele, § 32 Rn. 8.

<sup>21</sup> Vgl. LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (173); Keller/Zetsche, StV 2018, 335 (337), Anm. zu LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17); S/S/Perron/Eisele, § 32 Rn. 8.

<sup>22</sup> Vgl. LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (173).

<sup>23</sup> So z.B. Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (208); Hecker, JuS 2018, 83 (84); Reinbacher, ZIS 2019, 509 (512f.); Ritz, JuS 2018, 333 (334f.); Roxin AT I, § 15 Rn. 34.

<sup>24</sup> Ritz, JuS 2018, 333 (334).

<sup>25</sup> Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (208).

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (208); S/S/Perron/Eisele, § 32 Rn. 8.

<sup>28</sup> Reinbacher, ZIS 2018, 509 (513).

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Ritz, JuS 2018, 333 (334).

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Herzog, JZ 2016, 190 (195).

<sup>33</sup> So z.B. LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (173); Greco, JZ 2019, 390 (398); Herzog, JZ 2016, 190 (191); Keller/Zetsche, StV 2018, 335 (339), Anm. zu LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17); Reinbacher, ZIS 2019, 509 (516); Roxin AT I, § 15 Rn. 34.

spricht außerdem der Wortlaut des § 1 TierSchG, der ausdrücklich den „Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres“ als Gesetzeszweck nennt.<sup>27</sup> Dagegen spricht auch, dass die Einbeziehung von Emotionen dem Zweck des Notwehrrechts zuwiderläuft.<sup>28</sup> Dies hätte u.a. die Konsequenz, dass bei Mitleidsempfinden eine „aufgedrängte Nothilfe“ möglich wäre und somit gegen den Willen des Rechtsgutsinhabers erfolgen könnte.<sup>29</sup> Nicht minder wichtig ist die Tatsache, dass Emotionen aus rechtlicher Sicht schwer zu greifen sind und so ein individueller Maßstab bei einer Beurteilung eines Angriffs herangezogen wird, was wiederum gegen den objektiven Bewertungscharakter des Angriffs verstößt.<sup>30</sup> Es würde so zu einer mit der Notwehrdogmatik unvereinbaren Subjektivierung von Rechtsgütern kommen.<sup>31</sup> Auch aus teleologischer Sicht des § 32, welcher eine Ultima-ratio-Funktion besitzt, wird nicht bezoagt, den Schutz eines bloßen Handlungsmotivs zu festigen.<sup>32</sup> Die besseren Argumente sprechen daher für die a.A., weshalb ihr zu folgen ist. Das Mitleid des A ist somit kein notwehrfähiges Individualinteresse.

#### (2) Nothilfe für die Tiere

Jedoch könnte A in Nothilfe für die Tiere gerechtfertigt gehandelt haben. Hierfür bedarf es einer sog. Nothilfelage. Dies setzt nach § 32 Abs. 2 voraus, dass ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff von „einem anderen“ abgewehrt wird. Damit A in Nothilfe für die Tiere gerechtfertigt gehandelt hat, müssten Tiere unter die in § 32 Abs. 2 erwähnte Begrifflichkeit „einem anderen“ fallen und insoweit Träger von subjektiven Rechten sein. Dies ist umstritten.

#### (aa) e.A.: Pathozentrische Perspektive

Nach der pathozentrischen Perspektive werden auch den Tieren subjektive Rechte zugesprochen, sodass sie unter dem Begriff „anderen“ i.S.d. § 32 Abs. 2 zu verstehen sind und für sie demnach auch Nothilfe geleistet werden kann.<sup>33</sup> Dem Tier würde also selbst Nothilfe geleistet, denn der

„andere“ i.S.d. § 32 Abs. 2 müsste kein Mensch sein.<sup>34</sup> A handelt hier für die Legehennen des L, die nach dieser Ansicht als Tiere unter den Begriff „anderen“ i.S.d. § 32 Abs. 2 fallen. Sofern die weiteren Voraussetzungen der Nothilfe vorliegen, wäre das Handeln des A gerechtfertigt.

#### (bb) a.A.: Anthropozentrische Perspektive

Nach der a.A., die stark anthropozentrisch geprägt ist, können Tiere nicht Inhaber von subjektiven Rechten bzw. Rechtsgütern sein, weshalb sie nicht unter den Begriff „anderer“ im Sinne des § 32 Abs. 2 fallen.<sup>35</sup> Das Notwehrrecht wird interpersonal interpretiert, sodass ein Mensch nur für sich oder einen anderen Menschen eingreifen kann.<sup>36</sup> Nach dieser Ansicht fallen also die Legehennen des L nicht unter § 32 Abs. 2 und eine Nothilfe für sie ist nicht statthaft.

#### (cc) Stellungnahme

Auch diese beiden Ansichten kommen zu anderen Ergebnissen, weshalb eine Stellungnahme erforderlich ist. Für die eine Ansicht spricht, dass nicht nur Menschen unter den Begriff „andere“ i.S.d. § 32 Abs. 2 fallen, wie z.B. der Schutz für juristische Personen oder des Embryos zeigt.<sup>37</sup> Auch der Umstand, dass Tiere ebenso wie die Menschen Schmerzen spüren,<sup>38</sup> die Fähigkeit zur Selbstbestimmung besitzen,<sup>39</sup> vitale Interessen haben und leiden können, spricht hierfür.<sup>40</sup> Ebenso erscheint eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes mit Blick auf Art. 20a GG verfassungsrechtlich legitimierbar.<sup>41</sup> Diese Staatszielbestimmung verpflichtet die staatlichen Organe dazu, „Leben und Wohlbefinden“ der Tiere zu schützen, und verleiht dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang.<sup>42</sup> Der § 1 TierSchG qualifiziert die Tiere sogar als „Mitgeschöpfe“ des Menschen.<sup>43</sup>

Jedoch lässt sich das Argument der e.A., dass auch das ungeborene Leben geschützt wird, dadurch entkräften, dass es sich hierbei zumindest um eine Vorstufe des menschlichen Lebens handelt und in zahlreichen anderen Gesetzesstellen, wie u.a. § 242, der „andere“ immer ein Mensch ist.<sup>44</sup> Ebenfalls ist der Tierschutz zwar wie bereits erwähnt ein Rechtsgut von Verfassungsrang, jedoch ergibt sich hieraus kein unmittelbar juristischer Schutzanspruch zugunsten einzelner Tiere,<sup>45</sup> keine tierlichen Eigenrechte,<sup>46</sup> und keine subjektiv-rechtlich einklagbaren Rechtsansprüche des Einzelnen.<sup>47</sup> Vielmehr sollte der darin etablierte Tierschutz einen objektiv-rechtlichen Auftrag zum Schutz der Tiere im Sinne der einfachgesetzlich Tierschutzvorschriften erzielen.<sup>48</sup> Auch die bereits erwähnte Qualifikation der Tiere als Mitgeschöpfe impliziert keine rechtliche Gleichstellung mit den Menschen.<sup>49</sup> Ebenso besitzt der § 32 Abs. 2 die Anwendungsvoraussetzung, dass es sich bei der Person, die Nothilfe leistet, um eine Rechtspersönlichkeit handeln muss, die dem angegriffenen Träger des Rechtsgutes gleichgestellt ist.<sup>50</sup> Hinzu tritt der Aspekt, dass die allgemeine Rechtsgutslehre einen traditionell anthropozentrischen Ausgangspunkt besitzt.<sup>51</sup> Deshalb geht das obige Verständnis der e.A. in Bezug auf die Auslegung des Art. 20a GG zugunsten tierischer Eigenrechte fehl. Die grammatischen Auslegung des § 32 Abs. 2 spricht ebenfalls gegen eine Nothilfe für Tiere.<sup>52</sup> Das Notwehrrecht enthält auch keine Güterabwägung und so wären drastische Notwehrhandlungen möglich,<sup>53</sup> wodurch sich die Anwendung des § 34 mit entsprechender Interessenabwägung, die jegliche Übertreibung zugunsten der Tiere ausschließt, ohnehin als angemessener darstellt.<sup>54</sup> Die besseren Argumente sprechen für die a.A., weshalb ihr gefolgt wird.

<sup>34</sup> Roxin AT I, § 15 Rn. 34.

<sup>35</sup> So z.B. Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (209); Hecker, JuS 2018, 83 (84); Ritz, JuS 2018, 333 (336); LK/Rönnau/Hohn, § 32 Rn. 82; Scheuerl/Glock, NStZ 2018, 448 (449), Anm. zu OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 – 2 Rv 157/17 und LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17).

<sup>36</sup> Herzog, JZ 2016, 190 (191).

<sup>37</sup> Roxin AT I, § 15 Rn. 34.

<sup>38</sup> LK/Rönnau/Hohn, § 32 Rn. 82.

<sup>39</sup> Greco, JZ 2019, 390 (393).

<sup>40</sup> v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, 205 (209).

<sup>41</sup> Roxin AT I, § 2 Rn. 55f.

<sup>42</sup> BT-Drucks. 14/8860, S. 3.

<sup>43</sup> BT-Drucks. 11/5463, S. 5.

<sup>44</sup> Fahl, JA 2019, 161 (163).

<sup>45</sup> Maunz/Dürig/Scholz, Art. 20a GG Rn. 70, Stand: 89. Ergänzungslieferung Oktober 2019.

<sup>46</sup> Bock, ZSTW 2019, 555 (562).

<sup>47</sup> Maunz/Dürig/Scholz, Art. 20a GG Rn. 33, Stand: 89. Ergänzungslieferung Oktober 2019.

<sup>48</sup> Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (209).

<sup>49</sup> Sachs GG/Murswick, Art. 20a Rn. 31b.

<sup>50</sup> BGHSt 5, 245 (247).

<sup>51</sup> Hotz, NStZ 2018, 2064, (2066), Anm. zu OLG Naumburg, Urteil vom 22.2.2018 – 2 Rv 157/17.

<sup>52</sup> Ritz, JuS 2018, 333 (335f.).

<sup>53</sup> Dehne-Niemann/Greisner, GA 2019, 205 (209).

<sup>54</sup> MüKo StGB/Erb, § 32 Rn. 100; Hecker, JuS 2018, 83 (84).

**b) Zwischenergebnis**

Folglich ist das Handeln des A nicht durch Notwehr bzw. Nothilfe gem. § 32 Abs. 1 gerechtfertigt.

**2. Rechtfertigender Notstand gem. § 34**

Er könnte aber durch rechtfertigenden Notstand gem. § 34 gerechtfertigt sein.

**a) Notstandslage**

Zunächst müsste eine Notstandslage vorliegen.

**aa) Notstandsfähiges Rechtsgut**

Es müsste ein notstandsfähiges Rechtsgut vorliegen. Notstandsfähige Rechtsgüter sind sowohl Individualrechtsgüter als nach allgemeiner Anschauung auch Rechtsgüter der Allgemeinheit.<sup>55</sup> Das Allgemeininteresse des Tierschutzes wird gemeinhin als notstandsfähiges Rechtsgut im Sinne eines „anderen Rechtsguts“ gem. § 34 S. 1 verstanden und ist notstandsfähig.<sup>56</sup> Vorliegend wird von L gegen die Tierschutznutzungsverordnung verstößen, sodass sich die Tiere gegenseitig erhebliche Verletzungen zufügen, wodurch das Tierschutzinteresse deutlich wird. Somit liegt ein notstandsfähiges Rechtsgut vor.

**bb) Gefahr**

Dieses notstandsfähige Rechtsgut müsste auch in Gefahr sein. Eine Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt eines Schadens naheliegt und eine auf festgestellte tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses besteht.<sup>57</sup> A hat den konkreten Hinweis bekommen, dass L in seinem Hühnerstall massiv gegen die Tierschutznutzungsverordnung verstößt und sich die Legehennen infolge der Massentierhaltung gegenseitig erhebliche Verletzungen zufügen würden. Aus diesem Grund liegt es nahe, dass die Tiere in Gefahr schweben. Eine Gefahr liegt somit vor.

**cc) Gegenwärtigkeit**

Ferner müsste die Gefahr auch gegenwärtig sein. Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher

oder höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.<sup>58</sup> In den Stallungen des L wird erheblich gegen die Tierschutzbüroschriften verstößen und die Tiere fügen sich bereits erhebliche Verletzungen zu. Es könnte eine Dauergefahr bestehen. Eine Dauergefahr liegt vor, wenn mit dem Schadenseintritt nicht unbedingt sofort zu rechnen ist, der Eintritt des Schadens wohlmöglich noch längere Zeit andauert, der Schaden aber jederzeit eintreten kann.<sup>59</sup> Die Missachtung der Tierschutzbüroschriften liegt nicht nur zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des A vor, sondern auch schon vorher und für eine unabsehbare weitere Zeit. Es könnte jederzeit eine weitere Verletzung der Tiere hinzukommen, weshalb hier eine Dauergefahr anzunehmen ist. Somit ist die Gefahr auch gegenwärtig.

**dd) Zwischenergebnis**

Folglich liegt eine Notstandslage vor.

**b) Notstandshandlung**

Ferner müsste auch eine Notstandshandlung vorliegen.

**aa) Erforderlichkeit**

Die Notstandshandlung müsste erforderlich sein. Die Notstandshandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwenden und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.<sup>60</sup> Zunächst müsste die Handlung des A geeignet gewesen sein, die Gefahr abzuwehren. Die Geeignetheit der Handlung liegt bereits vor, wenn es nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, dass ein Rettungserfolg infolge der Tathandlung eintritt.<sup>61</sup> Das Betreten des Grundstücks, der Wohnung und der Stallungen des L ermöglicht es dem A Filmaufnahmen anzufertigen, um die Missstände im landwirtschaftlichen Betrieb des L zu dokumentieren und liefert so stichhaltige Beweise, um die Behörden zum Handeln zu bewegen. Auch werden in Strafprozessen auf solche Weise erlangte Beweismaterialien anerkannt und unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.<sup>62</sup> Es ist nicht erforderlich, dass A die Gefahr sofort beendet, denn es liegt eine Dauergefahr vor. Bei einer Dauergefahr ist es ausreichend, dass die Notstandshandlung zu einer zeitlich

<sup>55</sup> BGH NStZ 1988, 558 (559); HK-GS/Duttge, § 34 Rn. 5; Lackner/Kühl/Kühl, § 34 Rn. 4; NK-StGB/Neumann, § 34 Rn. 22; Sch/Sch/Perron, § 34 Rn. 10; Roxin AT I, § 16 Rn. 13; LK/Zieschang, § 34 Rn. 49.

<sup>56</sup> Vgl. OLG Naumburg NJW 2018, 2064 (2065); LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (173).

<sup>57</sup> BGH NJW 1975, 1934 (1935); BGH NJW 1963, 1069; Lackner/Kühl/Kühl, § 34 Rn. 2.

<sup>58</sup> BGH NJW 1989, 176; BGH NStZ 1988, 554; Lackner/Kühl/Kühl, § 34 Rn. 2.

<sup>59</sup> BGH NJW 1979, 2053 (2054); BGH NJW 1954, 1126; LK/Zieschang, § 34 Rn. 70.

<sup>60</sup> Joecks/Jäger, § 34 Rn. 21.

<sup>61</sup> OLG Naumburg NStZ 2013, 718 (720); OLG Karlsruhe NJW 2004, 3645 (3646); SK-StGB/Hoyer, § 34 Rn. 27-28.

<sup>62</sup> Vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 2002, 1471 (1473); LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (174).

versetzten Gefahrenabwehr führt.<sup>63</sup> Diese wird dadurch erreicht, dass A die stichhaltigen Beweise später an die Behörden weiterleiten will. Die Handlung ist somit geeignet, die Gefahr abzuwenden.

Fraglich ist, ob die Handlung des A das mildeste Mittel darstellt. Das mildeste Mittel liegt vor, wenn das auf der Eingriffsseite zu erbringende Opfer nach den Maßstäben des Rechts unter mehreren Auswegen das kleinste Übel ist.<sup>64</sup> Rechtfertigender Notstand entfällt, wenn obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig eingeholt werden kann.<sup>65</sup> A hat vorher versucht, obrigkeitliche Hilfe zu erreichen und hat eine Strafanzeige gegen den L gestellt. Jedoch ist die Behörde ohne stichhaltige Beweise nicht eingeschritten, sodass er dieses Erfordernis ausschöpfte. Angesichts der Aussichtslosigkeit staatlicher Hilfe sowie des Umstands, dass A konkrete Hinweise auf erhebliche Gesetzesverstöße des L hatte, jedoch die Behörden untätig blieben und unter Beachtung der Tatsache, dass A mögliche Gefahren für die Tiere durch das Bekleiden mit desinfizierter Kleidung vorbeugt hat, ist dieses Vorgehen das mildeste Mittel im benannten Sinne. Die Handlung ist somit erforderlich.

### bb) Verhältnismäßigkeit des Mittels zur Gefahrenabwehr

Nach § 34 S. 1 müsste das geschützte Interesse gegenüber dem beeinträchtigten Interesse wesentlich überwiegen. Auf der einen Seite steht das geschützte Allgemeininteresse des Tierschutzes und auf der anderen Seite steht das individuelle Hausrecht des L. Zwar nehmen Rechtsgüter der Allgemeinheit im Fall der Gewährleistung einer bloßen Ordnungsfunktion einen niedrigen Rang ein, jedoch ist der Tierschutz ein Staatsziel und stellt eine Verpflichtung für diesen aus Art. 20a GG dar.<sup>66</sup> Das Hausrecht wird durch § 123,<sup>67</sup> aber auch durch Art. 13 GG geschützt, der insofern eine subjektive Schutzdimension etabliert.<sup>68</sup> Dadurch dass A auch die Wohnräume des L betritt, erfährt das Hausrecht weiteren Schutz in Ausprägung der Privatsphäre durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>69</sup> Im Gegensatz zum

Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Art. 13 GG besitzt der Art. 20a GG als eine Staatszielbestimmung keine subjektiv-rechtliche Schutzdimension, der Art. 20a GG ist also nur objektiv-rechtlich zu verstehen und entfaltet für den Einzelnen keine anspruchsbegründende Wirkung.<sup>70</sup> Dessen ungeachtet muss der Tierschutz im Sinne der praktischen Konkordanz als Präzisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einbezogen werden.<sup>71</sup> In der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein besonders hoher Stellenwert zuzubilligen.<sup>72</sup> Ferner sind gegenüber L zwei Verfassungsgüter betroffen. Demnach ist bei den Rechtsgütern des L abstrakt von einem höheren Rangverhältnis auszugehen. Ebenso müssen noch sämtliche im Einzelfall relevanten Gesichtspunkte Beachtung finden. Es lässt sich der Strafrahmen heranziehen, wobei der Hausfriedensbruch lediglich mit höchstens einem Jahr und ein Verstoß gegen § 17 TierSchG mit maximal drei Jahren geahndet wird.<sup>73</sup> Ebenso muss auch noch das pflichtwidrige Vorverhalten des L mit einbezogen werden. Hier ist insbesondere zu beachten, dass L für die Missachtung des Tierschutzes verantwortlich war und derjenige, der eine Gefahr für ein geschütztes Rechts- gut verursacht, selber eher Beeinträchtigungen eigener Rechte hinnehmen muss, als ein Dritter, der an der Entstehung der Gefahr unbeteiligt war.<sup>74</sup> Ebenfalls ist zu beachten, dass es sich um eine erhebliche Anzahl der betroffenen Tiere handelt und die Beeinträchtigung des Hausrechts des L nur 3 Stunden andauerte. Die Gefahr für die Tiere lag als Dauergefahr hingegen deutlich länger vor. Es darf aber in der Abwägung auch nicht unbeachtet bleiben, dass eine Rechtfertigung möglicherweise bei Räumen entfällt, die der privaten Nutzung unterlegen sind, und insofern private Wohnbereiche einen höheren Schutz genießen als gewerbliche Stallungen.<sup>75</sup> Privatwohnungen bekommen von der Rechtsordnung wegen der dortigen höchstpersönlichen Lebensgestaltung einen besonderen Schutz.<sup>76</sup> Dieser Schutz fällt stärker und weitreichender aus als bei Geschäftsräumen,<sup>77</sup> weshalb die Wohnung ein

<sup>63</sup> Vgl. OLG Naumburg, NStZ 2018, 472 (474).

<sup>64</sup> BGHSt 2, 242 (245); S/S/Perron, § 34 Rn. 20.

<sup>65</sup> Vgl. BGHSt 39, 133 (137); Fischer, § 34 Rn. 9a.

<sup>66</sup> BVerfGE 110, 141 (166); BeckOK GG/Huster/Rux, Art. 20a Rn. 25.  
Fischer, § 123 Rn. 2.

<sup>67</sup> Maunz/Dürig/Scholz, Art. 13 Rn. 1, 89. Ergänzungslieferung Oktober 2019.

<sup>68</sup> Sachs GG/Murswieck/Rixen, Art. 2 Rn. 69.

<sup>69</sup> Maunz/Dürig/Scholz, Art. 20a Rn. 33, 89. Ergänzungslieferung Oktober 2019.

<sup>70</sup> BVerfG NJW 2002, 663 (664); Maunz/Dürig/Scholz, Art. 13 Rn. 80, 89. Ergänzungslieferung Oktober 2019.

<sup>71</sup> NK-StGB/Neumann, § 34 Rn. 71.

<sup>72</sup> Vgl. Felde/Ort, Entscheidungsbesprechung zu OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 – 2 Rv 157/17, ZJS 2018, 468 (476).

<sup>73</sup> Vgl. OLG Naumburg, NStZ 2018, 472 (474).

<sup>74</sup> Vgl. LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (174); Felde/Ort, ZJS 2018, 468 (474), Entscheidungsbesprechung zu OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 – 2 Rv 157/17.

<sup>75</sup> BVerfGE 109, 279 (314).

<sup>76</sup> BVerfG NJW 1998, 1627 (1631).

größeres Schutzniveau innehalt. Vorliegend hat A nicht nur die Geschäftsräume des L betreten, sondern vorher auch die privaten Wohnräume des L, weshalb dieser Eingriff in das Hausrecht des L intensiver ist als beim bloßen Betreten der Geschäftsräume. Zusammenfassend unter Beachtung der Abwägungsergebnisse ist festzustellen, dass der Tierschutz zwar ein wichtiges Schutzgut ist und L auch besonderen Duldungspflichten durch das pflichtwidrige Vorverhalten unterlegen ist. Jedoch hat A die privaten Wohnräume des L betreten und diese unterliegen besonderem Schutz. Auch das abstrakte Rangverhältnis der tangierten Rechtsgüter fällt zugunsten des L aus. Daher überwiegt das geschützte Gut nicht wesentlich gegenüber dem beeinträchtigten Gut. Die Handlung ist nicht verhältnismäßig. Folglich ist die Handlung des A nicht gem. § 34 gerechtfertigt und dieser handelt auch rechtswidrig.

### III. Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelt folglich schuldhaft.

### IV. Strafantrag gem. § 123 Abs. 2

Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### B. Ergebnis

A hat sich des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 strafbar gemacht, indem er das Grundstück des L betrat und in die Wohnräume sowie die Stallungen des L gelangt ist.

### Tatkomplex 2: Die zweite Nacht

#### A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, 5

A könnte sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, 5 strafbar gemacht haben, indem er den L blitzschnell und ohne Vorwarnung mit einer schweren Taschenlampe wuchtig an die Stirn schlug.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Grundtatbestand des § 223 Abs. 1

Der Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 müsste erfüllt sein.

<sup>78</sup> OLG Köln NJW 1997, 2191; OLG Düsseldorf NJW 1991, 2918 (2919); Müko StGB/Joecks (Hardtung), § 223 Rn. 4.

<sup>79</sup> BGH NJW 2015, 269; BGH, NJW 1989, 781 (783); Lackner/Kühl/Kühl, § 223 Rn. 5.

<sup>80</sup> BGH NJW 2000, 443 (448); Sch/Sch/Eisele, Vorbemerkungen zu den §§ 13ff. Rn. 73a.

<sup>81</sup> OLG Stuttgart DAR 2011, 415 (416); Lackner/Kühl/Kühl, Vorbemerkungen Rn. 14.

###### aa) Körperliche Misshandlung

A könnte den L körperlich misshandelt haben, indem er ihm mit einer Stabtaschenlampe wuchtig gegen die Stirn geschlagen hat. Eine körperliche Misshandlung ist ein übles, unangemessenes Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.<sup>78</sup> Der Schlag des A stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar und auch die körperliche Unversehrtheit sowie das körperliche Wohlbefinden sind infolge der Platzwunde und der Benommenheit des A nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Somit hat A den L körperlich misshandelt.

###### bb) Gesundheitsschädigung

A könnte den L auch durch den Schlag gegen die Stirn an seiner Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden, also pathologischen Zustandes, gleichgültig auf welche Art und Weise er verursacht wird und ob das Opfer dabei Schmerzen empfindet.<sup>79</sup> Durch den Schlag an die Stirn des L trägt dieser eine Platzwunde davon und geht benommen zu Boden. Dies stellt einen pathologischen Zustand dar. Eine Platzwunde bedarf der Heilung. Eine Gesundheitsschädigung liegt somit vor.

###### cc) Kausalität

Auch müsste die Tathandlung des A ursächlich für den Taterfolg sein. Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel liegt Kausalität vor, wenn die Handlung des Täters nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.<sup>80</sup> Hätte der A dem L nicht die Stabtaschenlampe einmal wuchtig gegen die Stirn geschlagen, hätte dieser keine Platzwunde davongetragen und wäre nicht benommen zu Boden gegangen. Die Handlung des A war somit kausal für den Taterfolg.

###### dd) Objektive Zurechnung

Weiterhin müsste A der Erfolg objektiv zurechenbar sein. Ein tatbestandsmäßiger Erfolg ist objektiv zurechenbar, wenn das ihn verursachende Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr für den Erfolgseintritt geschaffen und sich diese Gefahr in dem konkreten Erfolg realisiert hat.<sup>81</sup> Ein Schlag gegen den Kopf birgt die rechtlich missbilligte Gefahr, dass ein Mensch Verletzungen davonträgt oder

ohnmächtig wird. Diese Gefahr hat sich mithin in Form einer Platzwunde und der Benommenheit des A im konkreten Erfolg realisiert. Somit ist der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar.

Der Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 ist erfüllt.

#### b) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2

A könnte die Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 begangen haben, indem er L mit einer schweren Taschenlampe gegen die Stirn schlug. Ein solches ist jeder bewegliche Gegenstand, der, als Mittel zur Herbeiführung einer Körperverletzung eingesetzt, nach seiner Beschaffenheit und nach Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.<sup>82</sup> Die Stabtaschenlampe des A ist ein beweglicher Gegenstand, den dieser als Mittel zur Herbeiführung einer Körperverletzung einsetzt und der aufgrund seiner schweren und harten Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Somit hat A die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

#### c) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3

Auch könnte A die Körperverletzung an L gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 3 mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen haben. Ein Überfall ist ein plötzlicher unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen.<sup>83</sup> Hinterlistig ist er, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren Absichten berechneten Weise vorgeht, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.<sup>84</sup> Vorliegend schlägt A den L blitzschnell und ohne Vorwarnung. Der L rechnet nicht mit solch einem Vorgehen und dieses kommt völlig unerwartet für ihn. Somit handelt es sich um einen Überfall. Fraglich ist hingegen, ob dieser auch hinterlistig ist. Das Ausnutzen eines bloßen Überraschungsmoments allein ist nicht ausreichend.<sup>85</sup> A nutzt ein Überraschungsmoment aus, indem er L blitzschnell und ohne Vorwarnung mit der Stabtaschenlampe schlägt. Er hat seine Absichten nicht planmäßig verdeckt, damit L die Abwehr erschwert wird. Vielmehr hat A spontan und ohne eine Planung agiert. Somit ist der Überfall nicht hinterlistig. A hat die

Körperverletzung nicht mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen.

#### d) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5

Ebenfalls könnte A die Körperverletzung an L gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Die Anforderungen an diese sind umstritten.

Nach e.A. reicht eine abstrakte Möglichkeit des Eintritts einer Lebensgefahr infolge der Handlung aus und es bedarf nicht zwingend einer konkreten Lebensgefahr durch die eingetretene Verletzung.<sup>86</sup> Erforderliche Voraussetzung für die abstrakte Gefahr sei hingegen, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die als Körperverletzung zu beurteilende Handlung geeignet war, eine Lebensgefährdung herbeizuführen.<sup>87</sup> Eine solche abstrakte Lebensgefahr wird regelmäßig bejaht bei Einwirkungen auf empfindliche Kopfregionen wegen des erheblichen Gefahrenpotentials.<sup>88</sup> Nach dieser Ansicht lässt sich der Schlag des A mit der schweren Stabtaschenlampe gegen den Kopf des L als eine geeignete Tathandlung, die eine Lebensgefahr verursachen kann, beurteilen. Der Kopf stellt einen besonders anfälligen Teil des Körpers dar, weshalb es bei Schlägen mit schweren Gegenständen gegen diesen zu einer akuten Gefahr des Lebens kommen kann. Es können u.U. Gehirnblutungen entstehen und so die Vitalfunktion des Kopfes in Gefahr sein. Eine abstrakte Lebensgefahr besteht.

Nach einer a.A. wird der § 224 Abs. 1 Nr. 5 als konkretes Gefährdungsdelikt betrachtet, wodurch gefordert wird, dass die lebensgefährdende Behandlung zu einem tatsächlichen Lebensgefährdungserfolg für das Opfer geführt haben muss.<sup>89</sup> Folgte man dieser Ansicht, so lässt sich dadurch, dass A nur eine Platzwunde davonträgt und kurz benommen ist, mangels konkreter Lebensgefahr des L durch den Schlag eine Qualifizierung durch § 224 Abs. 1 Nr. 5 verneinen.

Die beiden Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Es ist eine Stellungnahme durchzuführen. Für die e.A. spricht zum einen der Wortlaut, der impliziert, dass nicht der durch die Einwirkung resultierende pathologische Zustand lebensgefährlich sein muss, sondern die

<sup>82</sup> BGH BeckRS 2014, 16094, Rn. 12; BeckOK StGB/Eschelbach, § 224 Rn. 28, Stand: 01.02.2020.

<sup>83</sup> Sch/Sch/Sternberg-Lieben, § 224 Rn. 10.

<sup>84</sup> RGSt 65, 65 (66); NK-StGB/Paeffgen/Böse, § 224 Rn. 22.

<sup>85</sup> BGH NStZ-RR 2013, 173 (174).

<sup>86</sup> So z.B. BGH NStZ 2004, 618; BGH NStZ-RR 1997, 67; BT-Drs. 13/8587 S. 83; Lackner/Kühl/Kühl, § 223 Rn. 8; MüKo StGB/Hardtung, § 224 Rn. 42; SK-StGB/Wolters, § 224 Rn. 36; S/S/W/Momse-Pflanz/Momse, § 224 Rn. 28; Rengier BT II, § 14 Rn. 50.

<sup>87</sup> BGH NStZ 2004, 618; BGH NStZ-RR 1997, 67.

<sup>88</sup> BGH NJW 2013, 1379 (1382); BGH BeckRS 2007, 10873 Rn. 5; NStZ-RR 2012, 340.

<sup>89</sup> Arzt et al. BT, § 6 Rn. 58; NK-StGB/Paeffgen/Böse, § 223 Rn. 27.

ihm verursachende Handlung.<sup>90</sup> Ferner würde nach der a.A. der § 224 Abs. 1 Nr. 5 zu weit weg vom Unrechtsgehalt der § 224 Abs. 1 Nr. 1-4 und zu nah an die §§ 212, 222 rücken.<sup>91</sup> Jedoch würde die Forderung einer abstrakten Gefahr einen exorbitanten Strafmaßsprung bedeuten, sodass der Strafrahmen zu hoch erscheint.<sup>92</sup> Es könnte deshalb geboten sein, dieses Qualifikationsmerkmal restriktiv auszulegen.<sup>93</sup> Die besseren Argumente, insbesondere der Wortlaut, sprechen mithin für die e.A., weshalb ihr gefolgt wird. Somit hat A den L mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung an der Gesundheit geschädigt.

#### e) Zwischenergebnis

Folglich wurde der objektive Tatbestand erfüllt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

#### a) Vorsatz bezüglich § 223 Abs. 1

A müsste den L vorsätzlich körperlich verletzt haben.<sup>94</sup> Es könnte ein dolus directus 1. Grades einschlägig sein. Bei Absicht (dolus directus 1. Grades) strebt der Täter die Tatbestandsverwirklichung an, sein Wille ist auf diesen Erfolg gerichtet und es kommt ihm auf diesen an, wobei es ausreichend ist, wenn der Täter diesen Eintritt für möglich hält.<sup>95</sup> A kommt es gerade darauf an, den L körperlich zu verletzen, um ihn so daran zu hindern, ihn bei seinen Aufnahmen zu stören. Er hielt dies zumindest auch für möglich. Es liegt ein dolus directus 1. Grades vor. A hat in Bezug auf § 223 Abs. 1 vorsätzlich agiert.

#### b) Vorsatz bezüglich § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2

Ferner müsste A die Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 vorsätzlich begangen haben.<sup>96</sup> A wollte den A mit seiner Stabtaschenlampe verletzen, damit er weitere Missstände in den Stallungen dokumentieren kann. Er kannte dabei auch die Gefährlichkeit der Taschenlampe und wollte diese auch nutzen, um eine Verletzung beim L hervorzurufen. A handelt vorsätzlich bezüglich § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2.

#### c) Vorsatz bezüglich § 224 Abs. 1 Nr. 5

Schließlich müsste A den L auch vorsätzlich mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 körperlich verletzt haben.<sup>97</sup> Indem A den L daran hindern will, ihn vom Dokumentieren der Missstände in den Stallungen des L abzuhalten, hält er es zumindest für möglich, dass seine Tathandlung dazu geeignet ist, das Leben des L zu gefährden. Er nimmt dies um seines Ziels willen in Kauf. A handelt somit vorsätzlich bezüglich. § 224 Abs. 1 Nr. 5.

#### d) Zwischenergebnis

Somit handelte A vorsätzlich bezüglich §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt und mithin auch die Tatbestandsmäßigkeit.

### II. Rechtswidrigkeit

Darüber hinaus müsste A auch rechtswidrig gehandelt haben.

#### 1. Notwehr gem. § 32 Abs. 1

A könnte durch Notwehr gem. § 32 Abs. 1 gerechtfertigt gehandelt haben. Es bedarf gem. § 32 Abs. 2 eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs. Es müsste zunächst ein Angriff vorliegen.<sup>98</sup> Vorliegend geht von L keine Gefahr für ein rechtlich geschütztes Interesse des A aus. Vielmehr gibt er dem A nur zu verstehen, dass er sich entfernen solle und versperrt lediglich den Zugang zum Stall. Auch ist keine Notwehr bzw. Nothilfe für die Tiere des A oder den Staat statthaft, ebenso wenig wie für das Mitleid des A und für das Allgemeininteresse des Tierschutzes.<sup>99</sup>

#### 2. Rechtfertigender Notstand gem. § 34

Es könnte jedoch ein rechtfertigender Notstand vorliegen.

#### a) Notstandslage

Es müsste eine Notstandslage vorliegen. Es müsste ein notstandsfähiges Rechtsgut vorliegen.<sup>100</sup> Ein solches ist gegeben. Auch müsste eine Gefahr gegeben sein.<sup>101</sup> A weiß nun konkret von der Gefahr für die Tiere durch die

<sup>90</sup> Prittowitz/Scholderer, NStZ 1990, 385 (387), Anm. zu BGH, Urteil vom 12.10.1989 – 4 StR 318/89.

<sup>91</sup> Rengier BT II, § 14 Rn. 50.

<sup>92</sup> NK-StGB/Paeffgen/Böse, § 223 Rn. 28.

<sup>93</sup> Beck, ZIS 2016, 692 (697).

<sup>94</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

<sup>95</sup> Fischer, § 15 Rn. 8.

<sup>96</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

<sup>97</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

<sup>98</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 1. a.

<sup>99</sup> Siehe hierzu die Ausführungen in Tatkomplex 1, A. II. 1.

<sup>100</sup> Definition und Subsumtion siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. a. aa.

<sup>101</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. a. bb.

Aufnahmen der ersten Nacht und es liegt nicht mehr nur nahe, dass sie in Gefahr sind. Eine Gefahr liegt vor. Auch müsste die Gefahr gegenwärtig sein.<sup>102</sup> Diese ist als Dauergefahr auch gegenwärtig. Es liegt eine Notstandslage vor.

### b) Notstandshandlung

Auch müsste eine Notstandshandlung vorliegen. Die Notstandshandlung müsste erforderlich sein.<sup>103</sup> Fraglich ist, ob die Handlung des A das mildeste Mittel ist.<sup>104</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass der A auch die Beweismittel aus der ersten Nacht als taugliches Mittel zur Gefahrenabwehr hätte verwenden können, um die Behörden zum Einschreiten zu bewegen und dies nicht die körperliche Integrität des L beeinträchtigt, ist das von A gewählte Mittel nicht das mildeste. Somit liegt keine Notstandshandlung i.S.d. § 34 vor.

### c) Zwischenergebnis

Folglich handelt A auch rechtswidrig.

## III. Schuld

Auch müsste A schuldhaft gehandelt haben. Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. A handelt folglich schuldhaft.

## IV. Ergebnis

Somit hat sich A der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 strafbar gemacht, indem er dem L mit einer schweren Stabtaschenlampe gegen die Stirn geschlagen hat.

### B. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1

A könnte sich des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 strafbar gemacht haben, indem er abermals den Hof des L durch das offenstehende Hoftor betreten hat und sich in die Stallungen des L begeben hat.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

Es müssten der objektive und der subjektive Tatbestand erfüllt sein.

## 1. Objektiver Tatbestand

### a) Tatobjekt

Es könnte befriedetes Besitztum vorliegen. Es liegt befriedetes Besitztum vor.<sup>105</sup> Die Stallungen des L könnten Geschäftsräume sein. Die Stallungen sind Geschäftsräume.<sup>106</sup> Somit liegen zwei taugliche Tatobjekte vor.

### b) Tathandlung

#### aa) Eindringen (1. Alt.)

A könnte in das befriedete Besitztum des L eingedrungen sein.<sup>107</sup> A gelangt auf das Grundstück des L und übertritt mit dem Durchschreiten des offenen Hoftors die Grenze des Schutzbereichs, wobei ein entgegenstehender Wille des Hausrechtsinhabers vorliegt. Somit ist A eingedrungen.

#### bb) Tatbestandliche Handlungseinheit gem. § 52 Abs. 1

Es könnte eine tatbestandliche Handlungseinheit vorliegen.<sup>108</sup> Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt vor. Somit verwirklicht A den objektiven Tatbestand des § 123 Abs. 1 nur einmal.

#### cc) Zwischenergebnis

Folglich ist A in das befriedete Besitztum des L eingedrungen. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.<sup>109</sup> A hat Kenntnis davon, dass er durch Betreten des Grundstückes tatbestandsmäßig handelt und findet sich hiermit zumindest ab. A handelt also auch vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

### 1. Notwehr nach § 32 Abs. 1

A könnte durch Notwehr gem. § 32 Abs. 1 gerechtfertigt gehandelt haben. Hierbei müsste zuerst eine Notwehrlage einschlägig sein. Es bedarf zunächst eines Angriffs.<sup>110</sup> Vorliegend geht von L kein Angriff auf den A aus. Ein Angriff auf das Mitgefühl des A ist ebenso wie eine Nothilfe für

<sup>102</sup> Definition und Subsumtion siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. a. cc.

<sup>103</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. b. aa.

<sup>104</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. b. aa.

<sup>105</sup> Definition und Subsumtion siehe Tatkomplex 1, A. I. 1. a. cc.

<sup>106</sup> Definition und Subsumtion siehe Tatkomplex 1, A. I. 1. a. bb.

<sup>107</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 1. b. aa.

<sup>108</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 1. b. bb.

<sup>109</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

<sup>110</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 1. a. aa.

den Staat, das Allgemeininteresse des Tierschutzes und ein Individualinteresse der Tiere nicht notwehrfähig.<sup>111</sup> Folglich liegt keine Notwehr nach § 32 Abs. 1 bzw. Nothilfe vor.

## 2. Rechtfertigender Notstand gem. § 34

Allerdings könnte ein rechtfertigender Notstand gem. § 34 gegeben sein.

### a) Notstandslage

Es bedarf einer Notstandslage.<sup>112</sup> Eine Notstandslage liegt vor.

### b) Notstandshandlung

Ferner müsste auch eine Notstandshandlung gem. § 34 vorliegen. Die Notstandshandlung müsste erforderlich sein.<sup>113</sup> Fraglich ist, ob die Handlung des A das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt.<sup>114</sup> Im Gegensatz zur ersten Nacht hat A bereits stichhaltige Beweise, die dieser bei den zuständigen Behörden einreichen kann und die zu einer Gefahrenabwehr für die Tiere führen. Es ist ein milderes Mittel, sich mit diesen handfesten Beweisen an die Behörden zu wenden. Die Handlung des A stellt nicht das mildeste Mittel dar. Daher ist die Handlung nicht erforderlich gewesen.

### c) Zwischenergebnis

Somit liegt mangels Notstandshandlung keine Rechtfertigung gem. § 34 vor. A handelt folglich auch rechtswidrig.

## III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe gegeben. A handelt mithin auch schuldhaft.

## IV. Strafantrag gem. § 123 Abs. 2

Der gem. § 123 Abs. 2 erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

## V. Ergebnis

Folglich hat sich A des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 strafbar gemacht, indem er das Grundstück des L betreten hat.

<sup>111</sup> Siehe Ausführungen in Tatkomplex 1, A. II. 1.

<sup>112</sup> Definitionen und Subsumtionen siehe Tatkomplex 2, A. II. 2. a.

<sup>113</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. b. aa.

<sup>114</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 2. b. aa.

<sup>115</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 1. a. aa.

<sup>116</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 1. a. bb.

<sup>117</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 1. a. cc.

<sup>118</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 1. a. dd.

<sup>119</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

## C. Strafbarkeit des L gem. § 223 Abs. 1

L könnte sich der Körperverletzung an A strafbar gemacht haben, indem er den A mit einem Sprung zu Boden gerissen hat.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Körperliche Misshandlung

L könnte A körperlich misshandelt haben, indem er ihn zu Boden gerissen hat.<sup>115</sup> Das Zu-Boden-Reißen stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, die infolge der dadurch entstandenen Schürfwunden am Knie die körperliche Unversehrtheit und das körperliche Wohlbefinden des A nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Somit hat L den A körperlich misshandelt.

##### b) Gesundheitsschädigung

L könnte den A durch das Zu-Boden-Reißen auch an seiner Gesundheit geschädigt haben.<sup>116</sup> Die Schürfwunden des A stellen einen solchen pathologischen Zustand dar, den der L infolge seines Sprungs hervorgerufen hat. Folglich liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

##### c) Kausalität

Auch müsste die Tathandlung des L ursächlich für den Tat-erfolg gewesen sein.<sup>117</sup> Hätte der L den A nicht zu Boden gerissen, wären die Schürfwunden des A nicht entstanden. Die Tathandlung des L ist somit kausal für den tatbeständlichen Erfolg gewesen.

##### d) Objektive Zurechnung

Der Taterfolg müsste dem L auch objektiv zurechenbar gewesen sein.<sup>118</sup> L hat eine rechtlich missbilligte Gefahr für Schürfwunden oder Prellungen durch den Sprung geschaffen. Diese Gefahr hat sich auch in den Schürfwunden des A realisiert. Der tatbeständliche Erfolg ist dem L auch objektiv zurechenbar. Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

L müsste vorsätzlich gehandelt haben.<sup>119</sup> L wollte die Flucht des A unterbinden und springt ihn deshalb an. Dabei war

ihm bewusst, dass er dadurch A verletzen könnte, hat dies jedoch zumindest billigend in Kauf genommen. L handelt somit auch vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand erfüllt.

### 3. Zwischenergebnis

L handelt tatbestandsmäßig.

## II. Rechtswidrigkeit

L müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

### 1. Notwehr gem. § 32 Abs. 1

Allerdings könnte L in Notwehr gerechtfertigt gehandelt haben.

#### a) Notwehrlage

Es müsste zunächst ein Angriff vorliegen.<sup>120</sup> Ein solcher könnte auf die körperliche Unversehrtheit des L vorliegen. A schlägt dem L gegen die Stirn. Es liegt ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit vor. Der Angriff müsste auch gegenwärtig sein. Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder andauert.<sup>121</sup> Der Angriff des A auf die körperliche Unversehrtheit des L ist schon abgeschlossen und diesbezüglich liegt kein Angriff mehr vor.

Es könnte aber ein Angriff auf das Hausrecht des L vorliegen. A begeht Hausfriedensbruch am befriedeten Besitztum des L. Somit liegt ein Angriff auf das Hausrecht vor. Dieser Angriff müsste auch gegenwärtig sein. Vorliegend greift A das Hausrecht des L an und der Haufriedensbruch wird als Dauerdelikt erst nach Verlassen des Grundstücks beendet. Somit ist der Angriff auf das Hausrecht des L auch gegenwärtig. Ebenfalls muss der Angriff rechtswidrig sein. Der Hausfriedensbruch bzw. die Beeinträchtigung des Hausrechts des L ist auch rechtswidrig.<sup>122</sup> Somit liegt eine Notwehrlage vor.

#### b) Notwehrhandlung

Auch müsste eine Notwehrhandlung vorliegen. Zunächst müsste die Notwehrhandlung erforderlich sein. Erforderlich ist die Verteidigung, die für eine sofortige Beendigung bzw. Abschwächung des Angriffs geeignet ist und zugleich das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.<sup>123</sup>

Fraglich ist, ob die Notwehrhandlung das mildeste Mittel ist. Als mildestes Mittel ist die Handlung auszuwählen, die den Angreifer am wenigsten verletzt und schädigt.<sup>124</sup> Vorliegend ist A dabei, die Stallungen zu verlassen und zu fliehen, weshalb das bloße Weglaufenlassen die Handlung darstellt, die den A weniger schädigt als das zu Boden werfen. Auch würde hierdurch die Beeinträchtigung des Hausrechts durch den A aufhören. Folglich hat L nicht das mildeste Mittel gewählt und eine Notwehrhandlung liegt nicht vor.

#### c) Zwischenergebnis

Somit handelt A nicht durch Notwehr gem. § 32 Abs. 1 gerechtfertigt.

### 2. Vorläufiges Festnahmerecht gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

Jedoch könnte der L durch § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt gehandelt haben.

#### a) Festnahmelage

Hierfür müsste zunächst eine Festnahmelage vorliegen. A müsste gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden sein. Somit muss zunächst eine Tat i.S.d. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO vorliegen. Tat i.S.d. Vorschrift ist mindestens jede rechtswidrige Straftat nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.<sup>125</sup> Es liegen zwei rechtswidrige Straftaten vor.<sup>126</sup> Weiter müsste A auch betroffen oder verfolgt worden sein. Auf frischer Tat betroffen ist, wer unmittelbar bei Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen und gestellt wird.<sup>127</sup> Vorliegend hat L den A unmittelbar am Tatort nach dem Hausfriedensbruch angetroffen, jedoch gelingt es ihm nicht, den A auch unmittelbar nach diesem und nach der gefährlichen Körperverletzung zu stellen, dadurch dass er infolge des Schlagens gegen seine Stirn benetzt zu Boden geht. Ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang zu der Tat wäre jedoch ausreichend.<sup>128</sup> A wird kurz nach dem Hausfriedensbruch und der gefährlichen Körperverletzung am Tatort gestellt, als L wieder zu sich kommt und ihn zu Boden wirft. Ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang liegt daher vor. Somit ist A auf frischer Tat betroffen. Eine Festnahmelage ist gegeben.

<sup>120</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. II. 1. a.

<sup>121</sup> NK-StGB/Kindhäuser, § 32 Rn. 51.

<sup>122</sup> Siehe Tatkomplex 2, B. II. 2. c.

<sup>123</sup> BeckOK StGB/Momßen/Savic, § 32 Rn. 27, Stand: 01.11.2019.

<sup>124</sup> NK-StGB/Kindhäuser, § 32 Rn. 91.

<sup>125</sup> KMR/Winkel § 127 Rn. 2.

<sup>126</sup> Siehe Tatkomplex 2, A. IV. und Tatkomplex 2, B. V.

<sup>127</sup> SSW-StPO/Herrmann, § 127 Rn. 20.

<sup>128</sup> MüKo StPO/Böhm/Werner, § 127 Rn. 12.

### b) Festnahmegrund

Es müsste ein hinreichender Festnahmegrund vorliegen. Ein solcher könnte in einem Fluchtverdacht bestehen. Dieser liegt vor, wenn der Festnehmende nach dem erkennbaren Verhalten des Täters vernünftigerweise davon ausgehen muss, dieser werde sich dem Strafverfahren durch Flucht entziehen, wenn er nicht alsbald festgenommen wird.<sup>129</sup> L muss vernünftigerweise davon ausgehen, dass sich A, welcher, um zu entkommen, an ihm vorbereint, einer Strafverfolgung entziehen wird, wenn dieser nicht alsbald festgenommen wird. Somit liegt ein tauglicher Festnahmegrund vor.

### c) Festnahmehandlung

Darüberhinausgehend müsste eine Festnahmehandlung vorliegen. Bei der Anwendung physischer Gewalt muss diese erforderlich und verhältnismäßig durchgeführt werden.<sup>130</sup> Zunächst müsste die Festnahmehandlung erforderlich sein. Erforderlich ist sie, wenn die Festnahmehandlung geeignet und bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen das mildeste Mittel ist, mit dem der Festnahmeezweck erreicht werden kann.<sup>131</sup> Das Zu-Boden-Schmeißen des A durch den Sprung des L war geeignet, ihn im Stall festzuhalten. Auch war dies das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, um die Festnahme zu erreichen. Somit ist die Festnahme erforderlich.

Schließlich müsste das angewandte Mittel zum Festnahmeezweck in einem angemessenen Verhältnis stehen, wobei es unzulässig ist, die Flucht eines Täters durch Handlungen zu verhindern, die zu einer ernsthaften Beschädigung seiner Gesundheit oder zu einer unmittelbaren Gefährdung seines Lebens führen.<sup>132</sup> Vorliegend wird dem A infolge der Festnahmehandlung, nämlich das Zu-Boden-Werfen, keine ernsthafte Beschädigung seiner Gesundheit zugefügt oder sein Leben gefährdet. Vielmehr trägt A lediglich ein paar Schürfwunden am Knie davon, was nicht zu einem Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck führt. Somit ist das angewandte Mittel auch verhältnismäßig.

### d) Subjektives Rechtfertigungselement

Auch muss das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen. Hierfür muss L Kenntnis von der objektiven

<sup>129</sup> BayObLG NStZ-RR 2002, 336; BeckOK StPO/Krauß, § 127 Rn. 6, Stand: 01.01.2020.

<sup>130</sup> OLG Karlsruhe NJW 1974, 806 (807); BeckOK StPO/Krauß, § 127 Rn. 11.

<sup>131</sup> Rengier AT, § 22 Rn. 14.

<sup>132</sup> BGHSt 45, 378 (381); SSW-StPO/Herrmann, § 127 Rn. 35.

<sup>133</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 2. a.

<sup>134</sup> Rengier AT, § 22 Rn. 23.

<sup>135</sup> BGHSt 32, 183 (187f.); MüKo StGB/Wieck-Noodt, § 239 Rn. 12.

<sup>136</sup> NK-StGB/Bernd-Rüdeger Sonnen, § 239 Rn. 16.

Festnahmelage haben und mit einem Festnahmewillen, also mit dolus directus 1. Grades<sup>133</sup>, handeln, um den Festgenommenen der Strafverfolgung zuzuführen.<sup>134</sup> L ist bewusst, dass A eine Straftat begangen hat sowie flüchten wollte und handelt gerade, weil es ihm darauf ankommt, den A der Polizei zu übergeben, um eine Strafverfolgung zu erzielen. Er hält dies zumindest für möglich. Somit handelt A mit Absicht.

Folglich liegt das subjektive Rechtfertigungselement vor.

### e) Zwischenergebnis

Die Handlung des L ist gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt.

## III. Ergebnis

Folglich hat sich L nicht gem. § 223 Abs. 1 strafbar gemacht, indem er den A mit einem Sprung zu Boden geworfen hat.

### D. Strafbarkeit des L gem. § 239 Abs. 1 Alt. 1

L könnte sich gem. § 239 Abs. 1 Alt. 1 wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben, indem er die Stallungen verschließt und A in diesen einsperrt.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Tatobjekt

A müsste ein taugliches Tatobjekt sein. Ein taugliches Tatobjekt kann jeder Mensch sein, der überhaupt zu einer natürlichen Willensbildung im Hinblick auf eine Ortsveränderung in der Lage ist.<sup>135</sup> A ist zur natürlichen Willensbildung im Hinblick auf eine Veränderung des Aufenthaltsortes fähig. A ist somit ein taugliches Tatobjekt.

##### b) Tathandlung

Auch müsste eine Tathandlung vorliegen. L könnte den A gem. § 239 Abs. 1 Alt. 1 eingesperrt haben. Dies setzt voraus, dass das Opfer am Verlassen eines umschlossenen, auch beweglichen Raumes durch äußere, nicht notwendig unüberwindbare Vorrichtungen gehindert wird.<sup>136</sup> Der Hühnerstall des L ist ein umschlossener Raum, welcher von außen durch den L verriegelt wurde und daher den A daran hindert, diesen zu verlassen. Eine taugliche

Tat Handlung ist somit gegeben. Folglich ist der objektive Tatbestand erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

Auch müsste der subjektive Tatbestand erfüllt sein. L müsste vorsätzlich gehandelt haben.<sup>137</sup> Es könnte ein dolus directus 1. Grades vorliegen.<sup>138</sup> L kommt es gerade darauf an, den A einzusperren und seiner Freiheit zu berauben, um ihn so an der Flucht aus den Stallungen zu hindern und ihn der Polizei zu übergeben. Er hält dies zumindest auch für möglich. Somit liegt der Vorsatz in Form eines dolus directus 1. Grades vor. Mithin ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Folglich handelt A tatbestandsmäßig.

## II. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

### 1. Vorläufiges Festnahmerekht gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

Allerdings könnte L durch § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt gehandelt haben.

#### a) Festnahmelage

Zunächst müsste eine Festnahmelage vorliegen.<sup>139</sup> A könnte auf frischer Tat betroffen sein. Es müsste eine Tat vorliegen.<sup>140</sup> Es liegen zwei Taten vor.<sup>141</sup> Auch müsste A auf frischer Tat betroffen sein.<sup>142</sup> A wurde bei Begehung des Hausfriedensbruchs, jedoch nicht unmittelbar nach der gefährlichen Körperverletzung gestellt. Hierbei ging der L nämlich benebelt zu Boden, jedoch hat er A, nachdem er wieder zu sich gekommen ist, gestellt und die gefährliche Körperverletzung steht auch in einem engen zeitlich-räumlichen Zusammenhang zur Freiheitsberaubung. Eine Festnahmelage liegt mithin vor.

#### b) Festnahmegrund

Es müsste ein tauglicher Festnahmegrund vorliegen. Dieser könnte in einem Fluchtverdacht bestehen.<sup>143</sup> Auch nach dem Zu-Boden-Reißen des A durch den L, um ihn an der Flucht zu hindern, liegt es nach den Umständen nahe, dass sich dieser weiterhin der Strafverfolgung durch Flucht ent

ziehen würde, sofern keine weiteren Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ein Fluchtverdacht liegt somit vor.

#### c) Festnahmehandlung

Auch müsste eine taugliche Festnahmehandlung vorliegen. Die Festnahmehandlung des A müsste erforderlich gewesen sein.<sup>144</sup> Das Einsperren des A in den Stallungen des L war geeignet, ihn in diesen festzuhalten und ihn so der Strafverfolgung zuzuführen. Auch war dies hierfür das mildeste zur Verfügung stehende Mittel. Somit ist die Festnahmehandlung erforderlich. Schließlich müsste das angewandte Mittel zum Festnahmeverzweck in einem angemessenen Verhältnis stehen.<sup>145</sup> Das Einsperren des A führt nicht zu einer ernsthaften Beschädigung seiner Gesundheit oder zu einer Gefährdung seines Lebens. Auch steht die Freiheitsberaubung in keinem Missverhältnis zu den Straftaten des A. Somit ist die Festnahmehandlung auch verhältnismäßig.

#### d) Subjektives Rechtfertigungselement

Schließlich müsste auch das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen.<sup>146</sup> L kennt die Festnahmelage und befreit den A gerade seiner Freiheit, weil er ihn der Polizei übergeben, also der Strafverfolgung zuführen will. Er hält es auch für möglich, dies durch seine Handlung zu erreichen. Er handelt also diesbezüglich mit dolus directus 1. Grades.<sup>147</sup> Somit liegt auch das subjektive Rechtfertigungselement vor.

## 2. Zwischenergebnis

Die Handlung des A ist also gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt.

## III. Ergebnis

Folglich hat sich L nicht der Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 Alt. 1 strafbar gemacht, indem er den A in dem Hühnerstall eingesperrt hat.

<sup>137</sup> Definition siehe Tatkomplex 1, A. I. 2.

<sup>138</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 2. a.

<sup>139</sup> Definitionen siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. a.

<sup>140</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. a.

<sup>141</sup> Siehe Tatkomplex 2, A. IV. und Tatkomplex 2, B. V.

<sup>142</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. a.

<sup>143</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. b.

<sup>144</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. c.

<sup>145</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. c.

<sup>146</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, C. II. 2. d.

<sup>147</sup> Definition siehe Tatkomplex 2, A. I. 2. a.

## ANMERKUNGEN

Die Ausarbeitung im ersten Tatkomplex ist insgesamt sehr schön! Die Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal des Eindringens im Rahmen des § 123 StGB wegen des Betretens des Hoftors hätten aufgrund der Unverschlossenheit des Hoftores differenzierter dargestellt werden können. Auch wird leider der § 201a Abs. 1 StGB nicht geprüft.

Aber die Ausführungen zur Rechtfertigung gelingen sehr schön. Verf. setzt sehr schöne Schwerpunkte und stellt die wesentlichen Aspekte anschaulich dar. Insbesondere die Prüfung des notwehrfähigen Rechtsgutes Tierschutz gelingt gut. Im Rahmen der Notstandsprüfung war insbesondere die Erforderlichkeit im Angesicht einer möglichen vorherigen Inanspruchnahme der staatlichen Behörden zu thematisieren. Hier hätten noch weitere mögliche mildere Mittel aufgezeigt werden können. Die Interessensabwägung vermag hingegen zu überzeugen.

Im zweiten Tatkomplex erfolgt die Prüfung der Nr. 5 des § 224 StGB sehr schön. Insgesamt weiß Verf. durch seine Schwerpunktsetzung und seine Ausführungen zu überzeugen. Die Prüfung der Notstandshandlung erfolgt etwas zu knapp. Insbesondere hätte diskutiert werden können, ob eine Mehrzahl an Beweismitteln nicht vorteilhafter wäre, sodass die Beweismittel aus der ersten Nacht unzureichend sein könnten. Im Rahmen des § 123 StGB geht die Prüfung der Tateinheit nach § 52 StGB fehl. Diese ist erst in den Konkurrenzen zu thematisieren und hier durch das zweimalige Eindringen unter einer zeitlichen Zäsur nicht gegeben. Leider wird wieder der § 201a Abs. 1 StGB nicht erkannt. Ansonsten erkennt Verf. die wesentlichen Aspekte des Falls.

Insgesamt hält Verf. sowohl den Gutachtenstil als auch die Formalien ein. Die Ausarbeitung weist eine sehr schöne Schwerpunktsetzung und ein gutes Problembewusstsein auf. Die Hausarbeit wurde daher insgesamt mit 15 Punkten bewertet.